Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 12.06.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 22

Amtliche Bekanntmachung
der 5. Sitzung des Gemeinderates Plötzky am 22.06.2005

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgerraum der Gemeinde Plötzky, A.-Schweitzer-Straße 6

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift vom 25.05.2005
3. Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 25.05.2005
5. Einwohnerfragestunde
6. Berichterstattung des Vereins „Rückenwind“ zur Arbeit im Jugendclub Plötzky
7. Informationen zum Stand der Erarbeitung des Hochwasserdokumentes
8. Beratung zur Bewertung der Abwasseranlagen der Gemeinde Plötzky
9. Informationen zum Stand der Erstellung der Rolandfigur sowie der Vorbereitung des Dorffestes

nichtöffentlicher Teil:

10. Themenvorschläge zur Beratung im Gemeinderat
11. Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Schmeißer
Bürgermeister

Beschlüsse der 8. Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 02.06.2005

Beschluss-Nummer 0124/2005
Festschreibung der Mitfinanzierung der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck g GmbH für die Jahre 2006/2007/2008

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Jahre 2006, 2007 und 2008 jeweils 51.130,00 € in die Haushaltspläne einzustellen, unter dem Vorbehalt, dass das Land Sachsen-Anhalt im gleichen Zeitraum die Förderung aufrecht erhält, bei mindestens gleicher Höhe der Zuwendung (Grundlage Vertrag vom 01.01.2002), der Kreistag Schönebeck die Finanzierung im gleichen Zeitraum sichert und die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck g GmbH ihren Sitz in Schönebeck hat und die bisherigen Hauptspielorte in Schönebeck absichert. Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck g GmbH die Spielstätten der Stadt Schönebeck (Elbe) weiterhin kostenfrei zur Verfügung. Davon ausgenommen sind die Einrichtungen des städtischen Eigenbetriebes SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0130/2005
Vereinbarung zur Finanzierung abwasserwirtschaftlicher Investitionen

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Vereinbarung zur Finanzierung abwasserwirtschaftlicher Investitionen zwischen dem Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern, dem Wasser und Abwasserverband Bördekreis, dem Abwasserverband „Östliche Börde“ und der Stadt Schönebeck (Elbe). Mit diesem Beschluss wird der Beschluss 531/1997 aufgehoben.

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer 0131/2005
Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2004 einschließlich der Behandlung des Gewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2004

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Städtischen Bauhofes Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2004 fest und entlastet den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2004 unter Berücksichtigung des uneingeschränkten Feststellungsvermerkes durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage der durchgeführten Jahresabschlussprüfung durch die BDO Deutsche Warentreuhand AG.
Der Stadtrat beschließt, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 3.650,89 € als Verbindlichkeit gegenüber dem Aufgabenträger vorgetragen wird.

Haase
Oberbürgermeister

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), Schönebeck (Elbe), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 in den diesem Bericht als Anlagen I (Lagebericht) und II (Jahresabschluss) beigefügten Fas-sungen den am 21. März 2005 in Magdeburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischer Bauhof Schönebeck - Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.
Magdeburg, den 21. März 2005

Feststellungsvermerk des RPA's zum Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck für das Geschäftsjahr 2004

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, abgeschlossener Prüfung am 21.03.2005 durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2004 beauftragte **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Sitz Magdeburg die** Buchführung und der Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Daher empfiehlt das RPA aufgrund der o.g.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 12.06.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22

durchgeführten Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsuntemehmen BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft eine Entlastung zum Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck vorzunehmen.

Schönebeck (Elbe), 26.04.2005

Amtsleiterin RPA

Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2004 einschließlich des Lageberichtes des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2004 einschließlich Lagebericht liegen gemäß § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz-EigVG im Land Sachsen-Anhalt **vom 13.06.2005 bis 21.06.2005** zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donners-tag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Haase
Oberbürgermeister

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung des Kreissitzes des Landkreises Salzland

Als Ergebnis des Beschlusses des Stadtrates vom 02.06.2005 hat die Stadtverwaltung im Auftrag des Stadtrates folgende Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung des Kreissitzes des Landkreises Salzland“ erarbeitet und sowohl dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als auch dem Landratsamt des Landkreises Schönebeck zugeleitet:

"Sehr geehrte Damen und Herren,
das Innenministerium hat den Landkreis Schönebeck am 18.05.2005 aufgefordert, bis zum 15.06.2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung des Kreissitzes des Landkreises Salzland Stellung zu nehmen. Danach soll die Stadt Bernburg zum 01.07.2007 Kreissitz des neu zu bildenden Salzlandkreises werden.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) verliert damit ihren Status als Kreisstadt und ist von diesem Gesetzesentwurf unmittelbar betroffen. Das Innenministerium hat die Stadt Schönebeck (Elbe) bislang nicht in das Anhörungsverfahren einbezogen.

Nach Abstimmung mit dem Landrat sollte die Stellungnahme der Stadt der Anhörung des Landkreises beigefügt werden. Da sich der Kreistag jedoch erst in seiner außerordentlichen Sitzung am 15.06.2005 mit dem Gesetzentwurf befassen wird, hat der Stadtrat am 02.06.2005 beschlossen, die Stellungnahme der Stadt Schönebeck (Elbe) unmittelbar an das Innenministerium zu übergeben.
Die vom Innenministerium gesetzte Frist ist mit weniger als 4 Wochen nach diesseitiger Auffassung unangemessen kurz und kann vom Landkreis nicht eingehalten werden.
Da sich der Landtag bereits am 01.07.2005 in erster Lesung mit dem Gesetzentwurf befassen soll, ist nicht davon auszugehen, dass das Anhörungsverfahren des Landkreises Schönebeck im erforderlichen Umfang in die Beratung einfließen wird.

Bereits mit dieser Verfahrensweise werden nach meiner Auffassung Anhörungsrechte der Stadt Schönebeck (Elbe) und auch des Landkreises verletzt.

Die Landesregierung legt der Begründung ihres Gesetzesentwurfes nachfolgende 4 Kriterien für die Festlegung von Kreissitzen zu Grunde:

1.) die zukünftige Kreisstadt muss bereits bisher (d.h. zwischen 1994 und 2005) Kreisstadt gewesen sein,
2.) die zukünftige Kreisstadt muss sich auf dem Gebiet des neuen Landkreises befinden,
3.) die zukünftige Kreisstadt muss den höchsten Rang im System der zentralen Orte nach dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt haben, bei Gleichrangigkeit soll die gegenwärtige Einwohnerzahl (Stand 30.06.2004) ausschlaggebend sein,
4.) die zukünftige Kreisstadt darf keine gemeinsame Gemarkungsgrenze zu einer der Kreisfreien Städte Magdeburg und Halle (Saale) haben.

Diese Kriterien erfüllt die Stadt Schönebeck (Elbe) bis auf das 4., sogenannte „Gemarkungskriterium“. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist seit dem Jahr 1950 ununterbrochen Kreisstadt, sie liegt im neuen Kreisgebiet, ist als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft und hat mit 34.594 Einwohnern (Stichtag 30.06.2004) deutlich mehr als Bernburg und Aschersleben, die als Mittelzentren jeweils nur über 32.476 bzw. 26.368 Einwohner verfügen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) grenzt jedoch unmittelbar an die Landeshauptstadt Magdeburg an und erfüllt damit das 4. Kriterium für den Kreissitz nicht.

Diesem Gemarkungskriterium lässt die Landesregierung im Rahmen der Abwägung entscheidendes Gewicht zu kommen. Es hebt faktisch die Sachargumentation zu den Kriterien 1 bis 3 auf, da diese zurücktreten müssen, sobald eine gemeinsame Gemarkungsgrenze zur Landeshauptstadt besteht.
Anlass dafür soll die Zielsetzung sein, mit der Festlegung des Kreissitzes keine Entscheidungen zu treffen, die Maßnahmen (Zweckverbandsvereinbarung für eine gemeinsame Flächennutzungsplanung, Teileingemeindung oder Eingemein-dung) nach dem KomNeuglGrG im Stadt-Umlandbereich zur Landeshauptstadt Magdeburg behindern können.

Wie eine derartige Behinderung durch einen Kreissitz Schönebeck jedoch aussehen soll, wird von der Landesregierung weder begründet noch wäre diese tatsächlich gegeben.

Bezogen auf die Stadt Schönebeck (Elbe) handelt es sich bei den angestrebten Maßnahmen nach dem KomNeuglGrG ausschließlich um die Bildung eines Zweckverbandes mit der Landeshauptstadt zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung. Diesem Zweckverband steht die Stadt Schönebeck (Elbe) vom Grundsatz her aufgeschlossen gegenüber, unabhängig von der Frage des Kreissitzes.

Eine Eingemeindung in die Landeshauptstadt Magdeburg sieht das KomNeuglGrG schon vom Wortlaut her für Schönebeck nicht vor, da Mittelzentren ausdrücklich ausgenommen werden von der Liste der möglicherweise einzugemeindenden Kommunen.

Da die Zweckverbandsgründung durch einen Kreissitz in Schönebeck nicht behindert wird, bleibt letztendlich offen, wie das Gemarkungskriterium von der Landesregierung tatsächlich begründet wird. Es muss daher als nicht sachgerecht zurückgewiesen werden und stellt das Abwägungsergebnis Kreissitz Bernburg insgesamt in Frage.

Im Rahmen der Beschlussfassung des Kommunalneugliederungsgesetzes gibt die Landesregierung Sachsen-Anhalt selbst die Vorgabe, bei der Auswahl der Kreis-städte ein Gerichtsurteil zur Kreisgebietsreform im Land Niedersachsen aus dem Jahre 1979 heranzuziehen.

Diesem Anspruch wird die Landesregierung mit dem derzeitigen Entwurf des Gesetzes zum Kreissitz des Salzlandkreises nicht gerecht.

So heißt es im Punkt 4.11.4 des Gerichtsurteils u.a., dass die „wirtschaftlich stärkere Stadt“ einen Abzug der Kreisverwaltung besser verkraftet als eine „strukturschwächere“. Es liegt mir fern, die Stadt Schönebeck (Elbe) als strukturschwach einzustufen. Jedoch war dies u.a. ein Kriterium in einem viel diskutierten Gutachten, das entscheidend für die Verlagerung des Sitzes der Kreissparkasse nach Bernburg beigetragen hat.

Bei der Bestimmung des Kreissitzes wird nunmehr mit zweierlei Maß gemessen, wenn die Wirtschaftskraft im Rahmen der Abwägung keine Berücksichtigung findet.

Das Land kann aus seiner Organisationshoheit heraus den Sitz des Landkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde gesetzlich regeln. Es ist dabei jedoch an die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen gebunden.

Eine Abwägung sachgerechter Kriterien kann nach diesseitiger Auffassung nur zu dem Ergebnis führen, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) zum Kreissitz des neuen Salzlandkreises bestimmt wird.

Eine Kreissitzentscheidung zu Lasten der Stadt Schönebeck (Elbe) würde zu weiteren Nachteilen führen, die im Ergebnis außer Verhältnis zu den möglicherweise eintretenden Vorteilen der Kreisgebietsreform stehen.

So hat die Stadt bereits den Verlust erheblicher Gewerbesteuereinnahmen durch die Verlagerung des Hauptsitzes der Elbe-Saale-Sparkasse in die Stadt Bernburg zu tragen.

Langfristig gesehen würde eine Verlagerung des Kreissitzes nach Bernburg den Abzug der Fachbereiche und Ämter der derzeitigen Kreisverwaltung zur Folge haben. Die Verlagerung weiterer Behörden und Institutionen ist zu befürchten.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
2. Jahrgang Sonntag, 12.06.2005 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22

Dem gegenüber hat das Land Ausgleichszahlungen für betroffene ehemalige Kreisstädte bislang nicht vorgesehen.

Daher behält sich die Stadt Schönebeck (Elbe) vor, bei einem In-Kraft-Treten des Gesetzes für den Kreissitz Bernburg, die Einleitung verfassungsgerichtlicher Schritte zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Haase
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über das geplante Flurbereinigungs-verfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow nach § 87 FlurbG

Um Schäden für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt für den Bau der Ortsumgehung Gommern-Dannigkow eine Unternehmensflurbereinigung anzuordnen. Die geplante Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte 1 : 30 000 ersichtlich.

Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

Gemarkung Gommern	**Flur**	**2 tlw., 3tlw., 4 tlw. und 5**
Gemarkung Dannigkow	**Flur**	**2 tlw., 3 tlw. und 9 tlw.**
Gemarkung Karith	**Flur**	**2 tlw., 3 tlw. und 4 tlw.**
Gemarkung Vehlitz	**Flur**	**1 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw. und 7 tlw.**

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zum Aufklärungstermin gem. § 5 (1) FlurbG am **Donnerstag, dem 30. Juni 2005, um 17.00 Uhr in die Versammlungsstätte am Volkshaus, Fuchsbergstraße in 39245 Gommern** eingeladen. In dieser Versammlung werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfes erläutert.

Im Auftrag
gez. K a s b u r g

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.